



Vereinsordnung

HANSEAT Verein für Wassersport e.V. Hamburg

Fassung vom 26.03.2023

Präambel

Die Vereinsordnung stellt eine Ergänzung der Satzung nach Absatz 2.5 dar. Sie regelt Details der Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vorstandes.

§ 1 Übersicht der Namenshistorie

- 1.1 Der Verein wurde am 05.07.1916 mit dem Namen „Wassersport-Verein HANSEAT e.V. von 1916“ gegründet.
- 1.2 Der Verein fusionierte am 01.01.1927 mit der „Kanu Gesellschaft Hansa-Germania e.V. von 1921“ zum „Wassersport-Verein HANSEAT-GERMANIA“ und am 01.01.1929 mit dem „Uhlenhorster Kanu Verein e.V. von 1923“.
- 1.3 Seit 1929 trägt er den heutigen Namen:
HANSEAT Verein für Wassersport e.V. Hamburg.

§ 2 Anträge, Beschlussfassung

- 2.1 Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Vereinsordnung sind bis zum 31.12. eines Jahres an den Vorstand zu richten.
- 2.2 Änderungen oder Ergänzungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 3 Mitgliederdaten

- 3.1 Änderungen persönlicher Daten wie z.B. Adresse, Konto sind der Mitgliederverwaltung umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Anträge auf Änderung, z.B. des Mitgliederstatus, sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 4 Vereinslogo

- 4.1 Das Vereinslogo ist eine schwarze Eule auf weißem Grund mit drei roten Wellen und dem Schriftzug „HANSEAT HAMBURG“, wie auf Seite 1 oben dargestellt.

§ 5 Vereinsflagge

- 5.1 Die Vereinsflagge hat eine dreieckige Form und weißen Grund. Darauf ein diagonales rotes Kreuz, das von zwei roten Nebenlinien begleitet wird. In der Mitte des Kreuzes befindet sich in einem roten Kreis das Vereinslogo, wie auf der letzten Seite oben dargestellt.

§ 6 Vereinskleidung

- 6.1 Vereinskleidung ist mit dem Vereinslogo versehen. Auf der Oberbekleidung (T-Shirt, Sweatshirt, Trainingsjacke etc.) steht der Vereinsname. Anpassungen kann der Vorstand beschließen.
- 6.2 Zu offiziellen Veranstaltungen sollte die Vereinskleidung getragen werden.

§ 7 Vereinsabzeichen

- 7.1 Wimpel und Vereinsnadel sind dreieckig. Sie zeigen die Vereinsflagge wie auf der letzten Seite dargestellt.
- 7.2 Für 25-jährige Mitgliedschaft ist das Abzeichen von einem oben offenen Silberkranz umrahmt.
- 7.3 Für 40-jährige Mitgliedschaft ist das Abzeichen von einem oben offenen Goldkranz umrahmt.
- 7.4 Die Ehrennadel besteht aus dem Abzeichen, welches von einem geschlossenen Goldkranz umrahmt ist.

§ 8 Ehrungen

- 8.1 Ehrungen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
- 8.2 Sie werden ausgesprochen für
 - a) 25-jährige Mitgliedschaft
 - b) 40-jährige Mitgliedschaft
 - c) Ehrenmitgliedschaft
 - d) den Gewinn einer Medaille bei einer Kanu-Meisterschaft
 - e) den Erwerb eines Goldenen Wanderpaddelabzeichens
- 8.3 Weitere Ehrungen sind auf Vorschlag des Vorstandes möglich.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der geschäftsführende Vorstand wird ergänzt durch jährlich auf der Mitgliederversammlung zu wählenden Fachwarten (gewählte Fachwarte). Fachwarte sind neben dem/r Schrift- und Jugendwart/in folgende Personen:
 - a) Rennsportwart
 - b) Drachenbootsportwart
 - c) Wander-/Breitensportwart
 - d) SUP-Wart

- e) Bootswart
- f) Bootshauswart
- g) Kulturwart
- h) Medienwart

9.2 Zu den genannten Personen kann jeweils ein Vertreter gewählt werden oder die Position wird gemeinsam mit einer zweiten Person ausgeübt.

§ 10 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

- 10.1 Alle Entscheidungen, die den HANSEAT finanziell verpflichten, müssen sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans bewegen.
- 10.2 Die Kompetenz des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ist hinsichtlich der Höhe des Geschäftswertes wie folgt festgelegt:
- a) Genehmigungen zur Überschreitung des Haushaltsplans einer Sparte bei Beträgen bis 500 € erteilt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung der Finanzwart.
 - b) Genehmigungen zur Überschreitung des Haushaltsplans einer Sparte bei Beträgen bis 2.000 € erteilt der geschäftsführende Vorstand.
 - c) Genehmigungen zur Überschreitung des Haushaltsplans einer Sparte bei Beträgen über 2.000 € genehmigt der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Der geschäftsführende Vorstand hat Vetorecht.
 - d) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000 € die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
 - e) Bei allen Entscheidungen, die über den Ansatz des Haushalts hinausgehen, muss eine schriftliche Begründung zu den Akten genommen werden, wobei möglichst ein haushaltsmäßiger Deckungsvorschlag mit aufzunehmen ist.
 - f) Außerplanmäßig zweckgebundene Einnahmen bedürfen in der Verwendung keiner besonderen Genehmigung.
 - g) Den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes wird keine dauerhafte Vollmacht für Rechtsgeschäfte erteilt. Unabhängig vom Haushaltsplan müssen alle Ausgaben über 500 € dem geschäftsführenden Vorstand vorher angezeigt werden.
- 10.3 Alle Kassen, die Vereinsgelder bewegen, unterliegen der Vereinsbuchführung. So genannte „schwarze Kassen“ sind nicht erlaubt.

§ 11 Finanzordnung

- 11.1 Jedes Mitglied muss am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. Forderungen des Vereins werden per Lastschrift eingezogen.

- 11.2 Beiträge und Gebühren werden jeweils vierteljährlich zum Quartalsbeginn fällig und per Lastschrift eingezogen.

§ 12 Vereinsarbeit

- 12.1 Vereinsarbeit zum Wohle des Vereins muss bis zum 30.11. des jeweiligen Kalenderjahres geleistet und schriftlich dokumentiert werden.
- 12.2 Geleistete Vereinsarbeit ist nur innerhalb einer Beitragsgemeinschaft (Familien oder Paare) übertragbar.
- 12.3 Erbrachter Arbeitseinsatz im Hamburger-Kanu-Verband zählt für das laufende Jahr ebenfalls als Vereinsarbeit für den HANSEAT.
- 12.4 Bei Vereinseintritten ab dem 01.07. ist die Hälfte der festgesetzten Jahresstunden Vereinsarbeit im ersten Jahr zu leisten.
- 12.5 Bei Vereinsaustritten in der ersten Hälfte des Jahres (bis zum 30.06.) ist die Hälfte der festgesetzten Jahresstunden Vereinsarbeit zu leisten. Bei Vereinsaustritten in der zweiten Jahreshälfte (bis zum 31.12.) ist die gesamte Anzahl der Jahresstunden Vereinsarbeit zu leisten.
- 12.6 Ausscheidenden Mitgliedern wird bei nicht erbrachter Vereinsarbeit der ausstehende Betrag zum Zeitpunkt des Austritts abgebucht, Mitgliedern im 1. Quartal des Folgejahres.

§ 13 Bootshaus

- 13.1 Das Bootshaus samt Inventar ist pfleglich zu behandeln! Auf Ordnung und Sauberkeit ist zu achten. Fenster und Türen/Tore sind geschlossen zu halten!
- 13.2 Rauchen und offenes Feuer sind in allen Gebäudeteilen untersagt!
- 13.3 Persönliche Wertgegenstände dürfen nicht unbeaufsichtigt auf dem Vereinsgelände deponiert werden.
- 13.4 Lebensmittel gehören nicht in die Bootshallen oder in die dort lagernden Boote!
- 13.5 Die Bootshallen dienen ausschließlich der Lagerung der Boote und deren Zubehör. Die Gänge sind stets freizuhalten.
- 13.6 Jedem volljährigen Mitglied steht ein Vereinsschlüssel zu. Diesen gibt der Vorstand nach einer 6-monatigen Wartezeit, einer Einweisung und der Unterzeichnung eines Ausgabeprotokolls gegen ein Pfand und eine Ausgabegebühr aus. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Der Schlüssel darf nicht an Nichtmitglieder oder jugendliche Mitglieder weitergegeben werden.
- 13.7 Mit Ende der Mitgliedschaft sind alle Vereinsschlüssel innerhalb von zwei Wochen zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht fristgerecht, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Pfands.

- 13.8 Jedes Mitglied kann das Bootshaus nach Absprache mit dem Vorstand für private Zwecke nutzen. Während des Überlassungszeitraums ist das Mitglied allein verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Für die private Nutzung ist eine Nutzungsgebühr gemäß Finanzordnung zu entrichten. Das kurzfristige Betreten des Bootshauses durch andere Mitglieder muss im Rahmen des allgemeinen Sportbetriebs geduldet werden.
- 13.9 Nichtmitglieder können das Bootshaus nach Ermessen des geschäftsführenden Vorstands nutzen, wenn ein Mitglied hierfür bürgt. Es ist eine erhöhte Nutzungsgebühr gemäß Finanzordnung zu entrichten.
- 13.10 Bootsreparaturen, die eine Lärm-, Staub- oder Geruchsbelastung erzeugen können, sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand im Freien gestattet.
- 13.11 Jugendliche Mitglieder dürfen den Verein nur unter der Aufsicht eines volljährigen Mitglieds oder Trainers betreten.
- 13.12 Der Kraftraum darf nur nach vorheriger Unterweisung benutzt werden. Bankdrücken ist ohne eine zweite anwesende Person nicht gestattet.

§ 14 Bootslagerung

- 14.1 Die Lagerung privater Kanus in den Bootshallen und deren Nutzung ist nur aktiven Mitgliedern gestattet. Pro Mitglied ist die Lagerung von maximal einem Boot möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Bootslagerplatzvergaben vor 2011 sind hiervon ausgenommen. Die Platzvergabe und Umlagerung von privaten Booten obliegt dem Vorstand. Es ist eine monatliche Liegegebühr gemäß Finanzordnung zu entrichten.
- 14.2 Ein Bootslagerplatz kann frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft beantragt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 14.3 Ein Anspruch auf einen Bootslagerplatz besteht nicht.
- 14.4 Privates Bootszubehör darf nur im Boot gelagert werden.
- 14.5 Private Boote müssen gemäß Befahrungsregeln einen Namen haben und das Vereinslogo tragen. Das Vereinslogo gibt es als Aufkleber beim Vorstand.
- 14.6 Fahruntüchtige Boote dürfen auf Dauer, d.h. länger als ein Jahr, nicht in den Bootshallen gelagert werden.
- 14.7 Bei Nichteinhaltung der Vereinsordnung kann dem Nutzer mit einer Frist von zwei Monaten der Bootslagerplatz gekündigt werden.

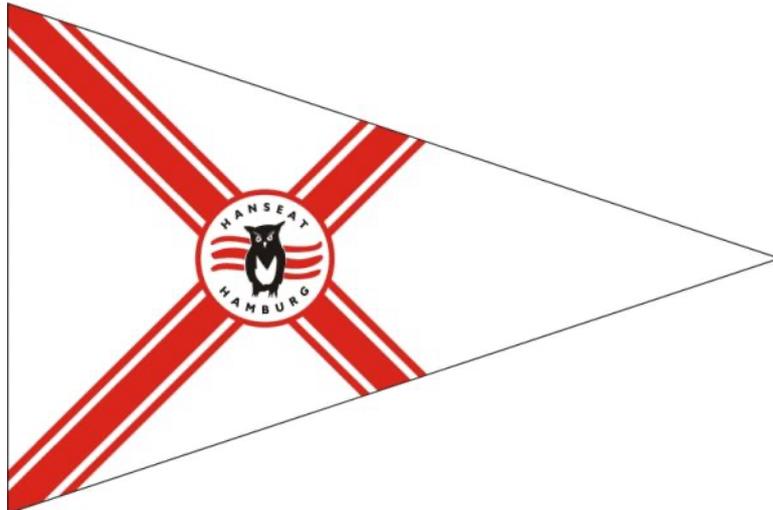
§ 15 Nutzung des Vereinsmaterials und Sicherheit

- 15.1 Das Vereinseigentum ist sorgsam zu behandeln. Boote, Paddel, Spritzdecken und Schwimmwesten sind nach Gebrauch gereinigt und getrocknet an ihren Platz zurückzulegen.

- 15.2 Vereinsboote stehen ausschließlich den Mitgliedern oder befreundeten Paddlern anderer DKV-Vereine im Beisein eines Vereinsmitglieds zur Verfügung. Vereinsmitgliedern ist es jedoch in einem begrenzten und gekennzeichneten Bootspool erlaubt, bei Fahrten im Hausrevier Nichtmitglieder mitzunehmen. Voraussetzung ist, dass sich ein Vereinsmitglied mit im Boot befindet. Der Vorstand bestimmt den Vereinsbootspool. Nichtmitglieder fahren auf eigenes Risiko mit.
- 15.3 Jeder Nutzer (bei Mannschaftsbooten der Obmann) muss die Fahrt in das elektronische Fahrtenbuch vor Fahrtantritt und nach der Fahrt mit den geforderten Daten ein- bzw. austragen. Dies gilt auch für alle Fahrten mit privaten Booten.
- 15.4 Die Reservierung eines Vereinsbootes ist durch Eintrag in das elektronische Fahrtenbuch vorzunehmen.
- 15.5 Das Ausleihen von Vereinsbooten für private Fahrten außerhalb des Hausreviers ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Vorstand kann einen begrenzten und gekennzeichneten Bootspool und entsprechende Regeln für Fahrten außerhalb des Hausreviers bestimmen.
- 15.6 Mängel oder Schäden an Booten oder deren Zubehör sind dem Boots- und Spartenwart, alternativ einem anderen Vorstandsmitglied unverzüglich zu melden. Gleiches gilt bei Bootsunfällen mit oder ohne Schaden.
- 15.7 Mitglieder zur Probe müssen vor der Nutzung von Vereinsbooten das Formular zur Probe-Mitgliedschaft unterschreiben. Die Probemitgliedschaft gilt für einen Monat und ist nur einmal möglich.
- 15.8 Das Paddeln mit Rennbooten – hierzu zählen auch Outriggerboote – ist nur nach Einweisung gestattet. Bei Dunkelheit ist die Nutzung untersagt! Eine Fahrt ist so zu planen, dass mit Beginn der Dunkelheit der Steg des Vereins wieder erreicht ist! Alle anderen Boote müssen bei Dunkelheit ein weißes Licht zur Erkennung führen.
- 15.9 Das Tragen von Schwimmwesten ist Pflicht in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März oder bei einer Wassertemperatur von unter 15 Grad!
- 15.10 Jedes Mitglied muss sich selbst über die geltenden Vorschriften, Wetterbedingungen und Gefahren auf den zu befahrenden Gewässern informieren.
- 15.11 Mannschaftsboote dürfen nur durch eingewiesene Mitglieder gesteuert werden.

§ 16 Haftung

- 16.1 Der Verein haftet nicht für persönliches Eigentum.
- 16.2 Das Betreten des Vereinsgeländes und die sportliche Betätigung außerhalb offizieller Trainingszeiten geschieht auf eigene Gefahr!



HANSEAT
Verein für Wassersport e.V.
Hamburg

Kaemmererufer 28
22303 Hamburg

Tel. 040 2797342

www.hanseat-hamburg.de